

## Fragebogen zur Bestimmung der Hauptwohnung

(nur bei Anmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung)

Nach dem Bundesmeldegesetz ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin/des Einwohners. Zur Bestimmung und Überprüfung der Hauptwohnung stellt die Kieler Meldebehörde Ihnen folgende Fragen:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.datum: \_\_\_\_\_

Jetzt bewohnte Hauptwohnung in: \_\_\_\_\_ Bundesland: \_\_\_\_\_

Jetzt bewohnte Nebenwohnung(en) in: \_\_\_\_\_

Vorwiegend genutzte Wohnung in: \_\_\_\_\_

Wie viele Tage in der Woche halten Sie sich in Kiel auf? \_\_\_\_\_ Tage

Wie oft halten Sie sich in der auswärtigen Wohnung auf? \_\_\_\_\_

### Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben (§ 22 Abs. 1 BMG):

Vorwiegend benutzte Wohnung der Familie in: \_\_\_\_\_

### Für Student/innen und Schüler/innen (§ 21 BMG):

Ich bin  Student/in  Schüler/in (bitte ankreuzen)

### Für Erwerbstätige (§ 21 BMG):

Ich bin beschäftigt in \_\_\_\_\_ (Branche) in \_\_\_\_\_ (Arbeitsort)

bei \_\_\_\_\_ (Firma).

Arbeiten Sie Vollzeit ?  ja  nein, ich arbeite \_\_\_\_\_ Tage die Woche

Schichtdienst?  ja  nein

Wenn ja, bitte Nachweis erbringen  
(Schichtdienstbescheinigung vom Arbeitgeber)

Probezeit?

ja

nein

Wenn ja, bis wann? \_\_\_\_\_

Zeitliche Befristung im Arbeitsvertrag?  ja

nein

Wenn ja, bis wann? \_\_\_\_\_ (*Kopie des Arbeitsvertrages*)

Von welcher Wohnung aus gehen Sie morgens zur Arbeitsstätte? \_\_\_\_\_

Begründung, warum die Wohnung der Arbeitsstätte nicht die vorwiegend benutzte (Haupt-) Wohnung

ist: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Für alle übrigen Personen (§ 21 BMG):**

Begründung, warum Kiel nicht als Hauptwohnung angemeldet werden soll: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Das Informationsblatt zur Zweitwohnungsteuer habe ich erhalten.**

Kiel, \_\_\_\_\_

Kiel, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Meldepflichtige/r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter/in)

## Informationen zur Zweitwohnungsteuer

Die Zweitwohnungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweitbeziehungsweise Nebenwohnung für den persönlichen Lebensbedarf) erhoben werden. Die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein können in eigener Zuständigkeit und rechtlicher sowie kommunalfinanzpolitischer Eigenverantwortung entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Zweitwohnungsteuer erheben wollen. Die Landeshauptstadt Kiel erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

Die Steuerpflicht betrifft alle Personen, die in Kiel eine Wohnung bezogen und diese als Nebenwohnung gemeldet haben oder gemäß Bundesmeldegesetz als Nebenwohnung melden müssten. Ob die Wohnung gemietet ist oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird, spielt dabei keine Rolle, ebenso nicht die Frage, ob sich die Hauptwohnung am selben Ort befindet. Es sind auch Personen, die mit Hauptwohnung im Elternhaus gemeldet sind (wie Studenten oder Auszubildende), steuerpflichtig.

Nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in Kiel unterhalten und diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzen, sind von der Zweitwohnungsteuer befreit.

**Das Innehaben einer Zweitwohnung in Kiel sowie deren Aufgabe ist dem Amt für Finanzwirtschaft innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.** (Anschrift: Amt für Finanzwirtschaft, Fleethörn 9, 24103 Kiel; Fax: 0431/901-61701; Email: steuer@kiel.de)

Nähere Auskünfte zur Steuerpflicht erhalten Sie unter den folgenden Telefonnummern:

Buchstabe A - C: Tel. 901-1777 (Zimmer 157)

Buchstabe D - I: Tel. 901-1776 (Zimmer 155)

Buchstabe J - L, Z: Tel. 901-1771 (Zimmer 158)

Buchstabe M - R: Tel. 901-1775 (Zimmer 157)

Buchstabe S - Y: Tel. 901-1773 (Zimmer 156)

Unsere Öffnungszeiten sind am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ihr Amt für Finanzwirtschaft